

Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung und die *Ausfallsreserve*

1 Allgemeines

- (1) Die Ausschreibungen für die Tertiärregelung und *Ausfallsreserve* haben diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen.
- (2) Für den Nachweis der technischen Eignung werden die von APG erarbeiteten *Präqualifikationsunterlagen* herangezogen. Diese werden öffentlich zur Verfügung gestellt.
- (3) APG wird den Bedarf an *Tertiärregelleistung* und *Ausfallsreserve* auf dem Homepage der APG (Anlage 1) veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
- (6) Bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege oder anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und, falls möglich, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

2 Ausschreibungsprodukte

2.1 Definitionen

- (1) Die Tertiärregelung wird durch unterschiedliche Ausschreibungen marktbasierend beschafft:
 - a. Die *Marketmaker* Ausschreibungen dienen dem Zweck, auf wöchentlicher Basis die, gem. ENTSO-E/RGCE Operation Handbook - P1, vorgeschriebenen Mindestanforderung sowie die Anforderungen an die Sekundärregelung gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
-

- b. Die Ausschreibungen der day-ahead *Tertiärregelleistung* zielen auf die Mobilisierung kurzfristig freier Kapazitäten ab und ermöglichen zusätzlich ein Anpassen der Arbeitspreise aus den *Marketmaker* Ausschreibungen im Sinne einer Kostenminimierung des Gesamtsystems.
- (2) Unter positiver Richtung versteht man die Vorhaltung von positiver *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* durch den *Anbieter*, d.h. die Lieferung von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* bei Abruf.
- (3) Unter negativer Richtung versteht man die Vorhaltung von negativer *Tertiärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug von *Tertiärregelenergie* bei Abruf.

2.2 Marketmaker

- (1) Beim Marketmaker werden die *Ausfallsreserve* nach positiver Richtung und die *Tertiärregelleistung* nach negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Die *Ausschreibungszeiträume* für die *Marketmaker* Ausschreibungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

2.3 Day-ahead Markt

- (1) Im day-ahead Markt wird die *Tertiärregelleistung* getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Der *Ausschreibungszeitraum* für die Ausschreibungen der day-ahead *Tertiärregelleistung* ist ein Kalendertag.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

3 Angebotslegung

3.1 Grundsätzliches

- (1) Der *Anbieter* kann seine Angebote innerhalb des *Angebotszeitraums* beliebig oft ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- (2) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
-

- (3) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote informiert.
- (4) Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen *Anbieter* nach Ablauf des *Angebotszeitraums* bindend.
- (5) Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweisen erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.
- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstößt.
- (8) Die jeweils gültige Angebotsmenge und die Mindestgebotsmenge werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

3.2 Marketmaker

Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- b. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- c. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*.

3.3 Day-ahead Markt

Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
 - b. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
-

4 Zuschlag und Abruf

4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der *Tertiärregelleistung* und der *Ausfallsreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 4.2 und 4.3 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.
 - (2) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* auf elektronischem Weg mittels E-Mails bzw. automatischem E-Mailversand darüber informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann.
 - (3) Nach Zuschlag ist der *Anbieter* innerhalb der jeweiligen *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraumes* zur *Vorhaltung* von *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* und zur *Erbringung* von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* verpflichtet.
 - (4) Die *Anbieter* von *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung 10 Minuten nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird.
 - (5) Sollten die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* benötigte Angebot auf 25 MW zu kürzen.
 - (6) Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die *Vorhaltung* von *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* und bzw. oder die *Erbringung* von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* zustande.
 - (7) Die *Erbringung* von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 15 Minuten. Diese Mindestlaufzeit gilt jedoch nicht zum Ende der *Produktzeitscheibe*, da in diesem Fall der
-

Abruf zeitgleich mit der *Produktzeitscheibe* endet (vgl. Punkt 3(6) des Rahmenvertrages).

4.2 Marketmaker

- (1) Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der Angebote werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Die Angebote der Marketmaker werden, zwecks Einbindung in den day-ahead Markt, in die täglich erstellte Merit Order Liste gem. 4.3(1) eingereiht. Bis zum Marktschluss kann der *Anbieter* den Arbeitspreis ändern, jedoch darf der ursprünglich angebotene Arbeitspreis im Falle der Lieferung nicht überschritten und im Falle des Bezuges nicht unterschritten werden.

4.3 Day-ahead Markt

- (1) Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientiert sich immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der Angebote werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) APG ruft im Bedarfsfall entsprechend der Angebotsreihung nach den auf der Homepage veröffentlichten Kriterien ab.

5 Ausschreibungsprocedere

5.1 Marketmaker

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene *Tertiärregelleistungen* bzw. *Ausfallsreserve* (Fehlmengen), wird APG die Marketmaker Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* ermittelt.

5.2 Day-ahead Markt

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht
-

- (2) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.

6 Befristung

- (1) Die Genehmigung dieser Ausschreibungsbedingungen für die *Ausfallsreserve* durch E-Control Austria endet mit 31.12.2013.
- (2) APG verpflichtet sich daher, neue Ausschreibungsbedingungen für die *Ausfallsreserve* bis zum 30.06.2013 zur Genehmigung bei der E-Control Austria einzureichen.